S 22 AS 886/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 67 Abs. 1, 3 SGB II, wonach für ab 1. März 2020 beginnende Bewilligungszeiträume § 22 Abs. 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von 6 Monaten als angemessen gelten, ist nicht im Fall eines Umzugs anzuwenden, sondern hier verbleibt es bei der Anwendung des § 22 Abs. 4 SGB II.
Normenkette	SGB 2 § 22 SGB 2 § 67

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 886/21
Datum	01.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 3802/21
Datum	24.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 1. Dezember 2021 aufgehoben, soweit der Beklagte verurteilt wurde, den KlÃ¤gern Kosten der Unterkunft und Heizung Ã¼ber die BetrÃ¤ge von jeweils 652,65 â‚¬ in den Monaten Februar bis April 2021, 738,94 â‚¬ im Mai 2021 und jeweils 781,71 â‚¬ in den Monaten Juni und Juli 2021 zu gewÃ¤hren. Im Ãœbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat 1/8 der auÃŸergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von hÃ¶heren Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2021.

Die KlÃ¤ger zu 1) und 2) sind miteinander verheiratet. Sie wohnten zunÃ¤chst in B und bezogen vom Jobcenter B1 seit 1. August 2020 Leistungen nach dem SGB II. Ihre damals anfallenden Kosten der Unterkunft (KdU) i.H. v. insgesamt 650 â¬ wurden dabei vollstÃ¤ndig Ã¼bernommen.
Zum 1. Februar 2021 zogen die KlÃ¤ger zu 1) und 2) in den ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten. Zu diesem Zeitpunkt war die KlÃ¤gerin zu 2) schwanger. FÃ¼r ihre Mietwohnung im K in B2, zu der laut Mietvertrag zwei StellplÃ¤tze gehÃ¶ren, betrÃ¤gt die monatliche Grundmiete 710 â¬ zuzÃ¼glich einer Stellplatzmiete i.H.v. 40 â¬ sowie eine Nebenkostenvorauszahlung i.H.v. 250 â¬. entrichten. Eine Zusicherung zur Ãbernahme dieser Kosten wurde vom Beklagten nicht erteilt.
Die KlÃ¤ger zu 1) und 2) hatten bereits am 20. Januar 2021 beim Beklagten Leistungen nach dem SGB II beantragt. Mit Bescheid vom 9. Februar 2021 bewilligte der Beklagte Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2021 und berÃ¼cksichtigte dabei nur die seiner Ansicht nach angemessenen monatlichen KdU i.H.v. insgesamt 598,06 â¬. Den hiergegen von den KlÃ¤gern eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2021 zurÃ¼ck.

Dagegen haben die KlÃ¤ger am 16. MÃ¤rz 2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und am 29. MÃ¤rz 2021 gleichzeitig die GewÃ¤hrung von einstweiligem Rechtsschutz beantragt (S 22 AS 1018/21 ER). Mit Beschluss vom 14. April 2021 hat das SG den Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis 31.Juli 2021 â lÃ¤ngstens bis zur Bestandskraft des Bescheides vom 9. Februar 2021 â die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung vorlÃ¤ufig zu gewÃ¤hren. Daraufhin hat der Beklagte den KlÃ¤gern mit Ãnderungsbescheid vom 16. April 2021 in AusfÃ¼hrung des Beschlusses vom 14. April 2021 Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen KdU ab April 2021 (in HÃ¶he von 960 â¬ monatlich) bewilligt. Auf die Beschwerde des Beklagten hat das LSG Baden-WÃ¼rttemberg (L 13 AS 1326/21 ER-B) zunÃ¤chst mit Beschluss vom

30. April 2021 die Vollstreckung aus dem Beschluss des SG vom 14. April 2021 ausgesetzt. Daraufhin hat der Beklagte mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 4. Mai 2021 ab Juni 2021 KdU in HÃ¶he von insgesamt 777,96 â¬ (Bruttokaltmiete 675,40 â¬ + Heizkosten 102,56 â¬) bewilligt. Mit Beschluss vom 10. Mai 2021 hat das LSG den Beschluss des SG vom 14. April 2021 mangels Anordnungsgrundes aufgehoben und den Eilantrag der KlÃ¤ger abgelehnt.
Am 17. Mai 2021 brachte die KlÃ¤gerin zu 2) ihren Sohn H, den KlÃ¤ger zu 3), zur Welt. Daraufhin nahm der Beklagte mit Bescheid vom 5. Juli 2021 den KlÃ¤ger zu 3.) in die Bedarfsgemeinschaft auf und bewilligte den KlÃ¤gern Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar bis 21. Juli 2021 unter unverÃ¤nderter BerÃ¼cksichtigung der Kosten der Unterkunft.
Hiergegen legte der KlÃ¤ger zu 3) vertreten durch seinen BevollmÃ¤chtigten Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 2021 zurÃ¼ckwies.
Dagegen hat der KlÃ¤ger zu 3) am 5. August 2021 Klage zum SG erhoben, die zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen S 21 AS 2415/21 gefÃ¼hrt wurde und mit Beschluss des SG vom 13. Oktober 2021 mit dem Verfahren S 22 AS 886/21 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurde.
Die KlÃ¤ger haben vorgebracht, ihnen stÃ¼nden gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs.3 S.1 SGB II die tatsÃ¤chlichen KdU zu. Die Voraussetzungen des Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II seien erfÃ¼llt. Der Anwendung dieser Vorschrift stehe nicht entgegen, dass zuvor ein Umzug stattgefunden habe.
Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Vorschrift des Â§ 67 Abs. 3 SGB III finde wegen des vorangegangenen Umzugs keine Anwendung, da sie sich ausschlieÃlich auf Â§ 22 Abs.1 SGB II, nicht aber auf Â§ 22 Abs.2-10 SGB II beziehe. Bei Leistungsbeziehern, die wÃ¤hrend des Leistungsbezugs in einen anderen Vergleichsraum umzÃ¶gen und beim neu zustÃ¤ndigen Jobcenter einen â Neuantragâ stellten, wÃ¼rden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nur bis zur HÃ¶he der Zusicherung bzw. der angemessenen BetrÃ¤ge berÃ¼cksichtigt. Da die KlÃ¤ger Ã¼ber keine Zusicherung verfÃ¼gten, kÃ¶nnten bei ihnen nur die angemessenen Kosten berÃ¼cksichtigt werden.
Mit Urteil vom 1. Dezember 2021 hat das SG den Bescheid vom 9. Februar 2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 19. April 2021, 4. Mai 2021 und 5. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2021 und den Bescheid vom 5. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. August 2021 abgeÃ¤ndert und den Beklagten verurteilt, den KlÃ¤gern Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende unter BerÃ¼cksichtigung von Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von monatlich 1.000 â¬ zu bewilligen. Den KlÃ¤gern stÃ¼nden fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2021 bis 31.Juli 2021 ihre tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von insgesamt 1.000 â¬ zu. Sie seien

leistungsberechtigt im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 SGB II, sie seien insbesondere hilfebedÃ¼rftig (Â§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch i.V.m. Â§Â§ 9 ff. SGB II), weil sie den nach Â§ 22 SGB II zu berÃ¼cksichtigenden Bedarf nicht aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln sichern kÃ¶nnten.
Nach Â§ 22 Abs.1 SGB II wÃ¼rden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen seien. Zu den Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung gehÃ¶rten auch Stellplatzkosten, wenn â wie hier â Wohnung und Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen MietverhÃ¤ltnisses seien und die Gesamtmiete angemessen sei (BSG, Urteil v. 19.5.2021, B 14 AS 39/20 R). Die KlÃ¤ger seien nach dem vorliegenden Mietvertrag KdU in HÃ¶he von monatlich 1.000 â¬ ausgesetzt.
Dieser Betrag setze sich zusammen aus der Nettokaltmiete i.H.v. 710 â¬, Stellplatzkosten i.H.v. 40 â¬ und einer Nebenkostenvorauszahlung i.H.v. 250 â¬. Die Angemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs.1 SGB II sei durch das im Zuge der Corona-Pandemie am 27. MÃ¤rz 2020 in Kraft getretene sog. Sozialschutzpaket vorÃ¼bergehend ausgesetzt worden. Nach Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II in der Fassung vom 10. MÃ¤rz 2021 sei Â§ Â 22 Abs. 1 SGB II fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 1. MÃ¤rz bis 31. Dezember 2021 begÃ¤nnen, mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gÃ¤lten. Dabei sei es ohne Belang, ob die HilfebedÃ¼rftigkeit oder der Umzug auf die Corona-Pandemie zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. Â§ 67 SGB II sei nicht auf diejenigen Leistungsbezieher beschrÃ¤nkt, die direkt von der Corona-Pandemie betroffen seien. Eine UrsÃ¤chlichkeit zwischen dem Eintritt der HilfebedÃ¼rftigkeit und der epidemischen Lage sei nicht erforderlich. Der Anwendungsbereich des Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II sei auch nicht auf Erst- bzw. NeuantrÃ¤ge begrenzt, sondern erfasse auch die in der Zeit von 1. MÃ¤rz 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnenden WeiterbewilligungszeitrÃ¤ume. Dies ergebe sich bereits aus Â§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II, der eine Sonderregelung nach bereits erfolgtem Kostensenkungsverfahren und damit fÃ¼r eine Fallkonstellation enthalte, die nur bei einer Weiterbewilligung von SGB II-Leistungen auftreten kÃ¶nne (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 29. September 2020, L 11 AS 508/20 B ER). Bei Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II handele sich um eine unwiderlegbare Fiktion. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift (tatsÃ¤chliche Unterkunftskosten als angemessene KdU i.S.d. Â§ 22 Abs. 1 SGB II) erfolge im Rahmen des Â§ 67 Abs. 3 SGB II auch keine Begrenzung auf den bei UnschlÃ¼ssigkeit eines KdU-Konzepts nach der BSG-Rechtsprechung zugrunde zu legenden HilfsmaÃstab (Tabellenwerte nach Â§ 12 Wohngeldgesetz â WoGG â zzgl. eines Sicherheitszuschlags i.H.v. 10 %; vgl. Harich, BeckOK Sozialrecht, Â§ 67 SGB II Rn 5). Die hier maÃgeblichenen Bewilligungsbescheide seien in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis 31. Dezember 2021 ergangen, sodass den KlÃ¤gern fÃ¼r

den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, bei denen es sich um die ersten sechs Monate im Sinne des Â§ 67 Abs.3 S.1 SGB II handele, ein Anspruch auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft zustehe. Gegen die Verurteilung des Beklagten zur Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Bruttokaltmiete fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2021 bis 31. Juli 2021 (gemeint: 1. Februar bis 31. Juli 2021) spreche auch nicht, dass die KlÃ¤ger erst kÃ¼rzlich umgezogen seien und Ã¼ber keine Zusicherung nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II verfÃ¼gten. Dem Gesetzeswortlaut des Â§ 67 Abs.3 SGB II oder den Gesetzesmaterialien lasse sich nicht entnehmen, dass diese Sonderregelung nur fÃ¼r bereits seit lÃ¤ngerem bewohnte Wohnungen gelten solle (LSG Baden- WÃ¼rttemberg, Beschluss v. 11. MÃ¤rz 2021- L 9 AS 233/21 ER-B, Rn. 9 â justus). Gesetzeszweck des Â§ 67 Abs. 3 SGB II sei, dass sich SGB II-Leistungsbezieher in der Zeit der Pandemie ânicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen mÃ¼ssenâ (vgl. GesetzesbegrÃ¼ndung, BT-Drs 19/18107, S.25). Komme es jedoch â wie im vorliegenden Fall â nach einem tatsÃ¤chlich erfolgten Umzug aufgrund der Deckelung der KdU-Leistungen auf die Angemessenheitsgrenze zu einer DeckungslÃ¼cke zwischen den anfallenden KdU einerseits und den vom Jobcenter gewÃ¤hrten KdU-Leistungen andererseits, sei die aktuell bewohnte Wohnung bedroht. Diese Bedrohung solle nach Â§ 67 Abs. 3 SGB II zumindest vorÃ¼bergehend, nÃ¤mlich fÃ¼r die ersten sechs Monate eines in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnenden Bewilligungszeitraums vermieden werden. Anhaltspunkte fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit einer vom Wortlaut und von der Gesetzgebungsgeschichte des Â§ 67 SGB II nicht gedeckten restriktiven Auslegung seien nicht ersichtlich (LSG Niedersachsen-Bremen, aaO). Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus dem Einwand des Beklagten, Â§ 67 Abs.3 S.1 SGB II verweise lediglich auf Â§ 22 Abs.1 SGB II und nicht auf die AbsÃ¤tze 2-10 dieser Vorschrift, so dass die Regelungen Ã¼ber die Zusicherung weiterhin Anwendung fÃ¤nden und bei deren Fehlen weiterhin nur die angemessenen Kosten der Unterkunft zu Ã¼bernehmen seien. Im Gegenteil ergebe sich aus Â§ Â 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II, dass fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Monaten die tatsÃ¤chlichen KdU als angemessen i.S.d. Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzusehen seien. Diese vorÃ¼bergehend, nÃ¤mlich fÃ¼r die ersten sechs Monate eines zwischen dem 1. MÃ¤rz 2020 und 31. Dezember 2021 beginnenden Bewilligungszeitraums als angemessen anzusehenden KdU dÃ¼rften im zeitlichen Anwendungsbereich des Â§ 67 Abs. 3 SGB II auch der Entscheidung nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II zugrunde zu legen sein. Ansonsten wÃ¼rde im Rahmen des Â§ 22 Abs. 4 SGB II der Wille des Gesetzgebers konterkariert, die Deckelung der KdU auf die Angemessenheitsgrenze vorÃ¼bergehend auszusetzen (LSG Niedersachsen-Bremen, aaO). Die RÃ¼ckausnahme des Â§ Â 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II greife hier nicht, denn im vorangegangenen Zeitraum seien die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft Ã¼bernommen worden.

Gegen das ihm am 3. Dezember 2021 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 13. Dezember 2021 Berufung beim LSG eingelegt. Sie hat auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Verfahren sowie auch im Verfahren vor dem LSG (L 3 AS 1326/21 ER-B) verwiesen. Entgegen der im angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsauffassung finde die Regelung des Â§ 67 Abs. 3 SGB II im vorliegenden Falle keine Anwendung. Bei dem hier gegebenen Sachverhalt sei die Angemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs. 1 SBG II nicht durch das im Zuge der Corona-Pandemie erlassene Sozialschutzpaket vorÃ¼bergehend auÃer Kraft gesetzt gewesen. Vielmehr seien die Regelungen des Â§ Â 22 Abs. 4 SGB II zu beachten gewesen, da u.a. diese durch Â§ 67 Abs. 3 SGB II gerade nicht vorÃ¼bergehend auÃer Kraft gesetzt worden seien. Der Beklagte hat hierzu auch auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 11. November 2020 (L 9 AS 153/20 B ER) Bezug genommen. Es dÃ¼rfte vorliegend unstreitig sein, dass die KlÃ¤ger zum 1. Februar 2021 ohne vorherige Zusicherung im Sinne von Â§ 22 Abs. 4 SGB II durch den Beklagten in die hier betreffende Wohnung umgezogen seien. Somit seien die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung bereits ab dem 1. Februar 2021 auf die angemessenen BetrÃ¤ge zu begrenzen gewesen. Es habe nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, die Aussetzung der Angemessenheitsgrenzen von Unterkunftsbedarfen gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 SGB II auch auf FÃ¤lle zu erstrecken, bei denen nach einem selbst veranlassten und auch nicht notwendigen Umzug hÃ¶here, nicht angemessene Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung entstÃ¼nden.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 1. Dezember 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen,
Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Anspruch der KlÃ¤ger auf BerÃ¼cksichtigung ihrer tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung ergebe sich aus Â§ 67 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 22 Abs. 1 SGB II. Die Vorschrift des Â§ 67 Abs. 3 SGB II sei schon dem Wortlaut nach einschlÃ¤gig. Danach sei Â§ 22 Abs. 1 SGB II mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von 6 Monaten als angemessen gelten. Nur dann, wenn im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden, gelte Satz 1 des Â§ 67 Abs. 3 SGB II nicht. Der hier streitgegenstÃ¤ndliche Bewilligungszeitraum beginne zum 1. Februar 2021. Der Bewilligungszeitraum liege daher nach Â§ 67 Abs. 1 SGB II im Anwendungszeitraum

des Â§ 67 Abs. 3 SGB II. Im vorangegangenen Bewilligungszeitraum vor dem 1. Februar 2021 seien die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung der KlÃ¤ger in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he berÃ¼cksichtigt worden, so dass die Vorschrift des Â§ 67 Abs. 3 SGB II dem Wortlaut nach erfÃ¼llt sei. Â§ 67 Abs. 3 SGB II sei auch nicht entgegen dem Wortlaut einschrÃ¤nkend dahingehend auszulegen, dass die Vorschrift nur dann Anwendung finde, wenn es sich um die gleiche Wohnung handele. Auch Sinn und Zweck dieser Vorschrift gebÃ¶ten eine solche einschrÃ¤nkende Anwendung nicht, denn wie das SG zutreffend entschieden habe, handele es sich um eine Schutzvorschrift, die zumindest vorÃ¼bergehend, nÃ¤mlich fÃ¼r die ersten 6 Monate eines in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis (jetzt 31. MÃ¤rz 2022) beginnenden Bewilligungszeitraums, die Bedrohung der Wohnung verhindern solle. Entgegen der in der BerufungsbegrÃ¼ndung geÃ¤uÃerten Rechtsauffassung, fÃ¼hre Â§ 22 Abs. 4 SGB II (selbst dann, wenn der Umzug nicht im Zeitraum 1. MÃ¤rz 2020 bis 31.MÃ¤rz 2022 erfolge) nicht dazu, dass allein wegen einer fehlenden Zusicherung nur die angemessenen Aufwendungen von LeistungstrÃ¤ger zu tragen wÃ¤ren. Â§ 22 Abs. 4 SGB II habe lediglich AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion. Ob die tatsÃ¤chlichen oder die â angemessenenâ Aufwendungen berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden, ergebe sich ausschlieÃlich aus Â§ 22 Abs. 1 SGB II. Nach Â§ 67 Abs. 3 SGB II gÃ¤lten aber die Aufwendungen nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II als angemessen.

Der Beklagte hat sich zuletzt bereit erklÃ¤rt, die vom Senat fÃ¼r angemessen erachteten KdU (in den Monaten Februar bis April 2021 652,65 â¬, im Mai 738,94 â¬ und in den Monaten Juni und Juli 2021 in HÃ¶he von 781,71 â¬) zu gewÃ¤hren; eine vergleichsweise Einigung insoweit haben die KlÃ¤ger abgelehnt.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Prozessakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 144, 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung des Beklagten, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheidet, ist begrÃ¼ndet.

Das SG hat den Beklagten zu Unrecht unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 9.

Februar 2021 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 19. April 2021, 4. Mai 2021 und 5. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. MÃ¤rz 2021 und des Bescheides vom 5. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. August 2021 verurteilt, den KlÃ¤gern Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende unter BerÃ¼cksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in HÃ¶he von monatlich 1.000 â□¬ zu bewilligen und sich hierbei auf Â§Â§ 67 Abs. 1, Abs. 3 SGB II gestÃ¼tzt.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist im vorliegenden Verfahren lediglich die von den KlÃ¤gern begehrte GewÃ¤hrung von hÃ¶heren KdU. Die BeschrÃ¤nkung auf die KdU ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG mÃ¶glich (vgl. z.B. Urteil vom 7. November 2006 â□□ B 7 b AS 8/06 R, Urteil vom 22. September 2009 â□□ B 4 AS 8/09 R).

Die KlÃ¤ger zu 1.) und zu 2.), die in einer Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II leben, waren im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum leistungsberechtigt gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 SGB II und hatten einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld II (Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II) SGB II. Sie haben das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht (Satz 1), sind erwerbsfÃ¤hig (Satz 2), haben ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Satz 4) und sind hilfebedÃ¼rftig (Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Â§Â§ 9 ff. SGB II), weil sie den â□□ hier streitgegenstÃ¤ndlichen â□□ Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung nicht mit dem ihnen zur VerfÃ¼gung stehenden Einkommen oder VermÃ¶gen decken kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger zu 3.), der gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II seit seiner Geburt ebenfalls zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rt, hat als nichterwerbsfÃ¤higer Leistungsberechtigter, der mit erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, Anspruch auf Sozialgeld gemÃ¤Ã□ Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Die Leistungen umfassen gemÃ¤Ã□ Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II neben dem Regelbedarf und Mehrbedarfen den â□□ hier streitgegenstÃ¤ndlichen â□□ Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung.

GemÃ¤Ã□ Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. ErhÃ¶hen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (Satz 2). Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu

senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate (Satz 3). Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter BerÃ¼cksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wÃ¤re (Satz 4).
GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages Ã¼ber eine neue Unterkunft die Zusicherung des fÃ¼r die neue Unterkunft Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen kommunalen TrÃ¤gers zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft einholen.Â Der kommunale TrÃ¤ger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft angemessen sind (Satz 2).

GemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1 SGB II (in den hier maÃgebenden Fassungen vom 9. Dezember 2020 und 10. MÃ¤rz 2021) werden Leistungen fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis zum 31. MÃ¤rz 2021 bzw. 31. Dezember 2021 beginnen (zwischenzeitlich verlÃ¤ngert bis 31. MÃ¤rz 2022 durch die Fassung vom 22. November 2021), nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 4 erbracht.
GemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist Â§Â 22 AbsatzÂ 1 mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach SatzÂ 1 ist Â§Â 22 AbsatzÂ 1 SatzÂ 3 mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach SatzÂ 1 nicht auf die in Â§Â 22 AbsatzÂ 1 SatzÂ 3 genannte Frist anzurechnen ist (Satz 2). SatzÂ 1 gilt nicht in den FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden (Satz 3).

Im vorliegenden Fall kann eine Ãbernahme der KdU fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 2021 nicht auf Â§Â§ 67 Abs. 1, Abs. 3 SGB II gestÃ¼tzt werden.
Mit Â§ 67 SGB II sollen nur die explizit genannten Vorschriften modifiziert bzw. vorÃ¼bergehend auÃer Kraft gesetzt werden. Â§Â 67 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB II verweist ausschlieÃlich auf Â§Â 22 Abs.Â 1 (SatzÂ 1) SGB II und nicht aufÂ Â§Â 22 Abs.Â 4 SGB II. Diese allgemeine Regelung zur Kostenregulierung fÃ¼r Neuanmietungen im Leistungsbezug ist damit nicht coronabedingt suspendiert. Nach Â§Â 22 Abs.Â 4 SatzÂ 1 SGB II soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages Ã¼ber eine neue Unterkunft die Zusicherung des fÃ¼r die neue Unterkunft Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen kommunalen TrÃ¤gers zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft einholen. Â§Â 22 Abs.Â 4 SatzÂ 1 SGB II bestimmt keine erzwingbare

Verpflichtung des erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten zur Einholung einer Zusicherung, sondern eine Obliegenheit. Zweck der Regelung ist eine PrÃ¼fung der Kostenangemessenheit durch den GrundsicherungstrÃ¤ger und die Sicherheit, dass diese Kosten Ã¼bernommen werden. Die KlÃ¤ger haben kein fÃ¶rmliches Zusicherungsverfahren durchgefÃ¼hrt. Das Fehlen einer Zusicherung nach Abs.Â 4 fÃ¼hrt nicht dazu, dass die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft ungedeckt bleiben. Die PrÃ¼fung der Angemessenheit einer neuen Wohnung erfolgt nach den Grundregeln des Abs.Â 1, auch wenn â wie hier â ein Zusicherungsverfahren nicht durchgefÃ¼hrt worden ist. Rechtsfolge einer unterbliebenen Zusicherung im Sinne desÂ Â§Â 22 Abs.Â 4 SGB IIÂ ist, dass vom GrundsicherungstrÃ¤ger nur die im Sinne desÂ Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IIÂ angemessenen Unterkunftskosten Ã¼bernommen werden, das heiÃt, die unangemessenen Kosten fÃ¼r die neue Unterkunft werden selbst fÃ¼r die Ãbergangsfrist von sechs Monaten nicht Ã¼bernommen. Aus dieser Systematik ist abzuleiten, dass fÃ¼r Neuanmietungen auch wÃ¤hrend der pandemischen Situation eine prÃ¤ventive Kostenkontrolle vorgesehen ist und damit ein anderes Regelungskonzept gilt als bei bewohntem Wohnraum. Sowohl aus der Systematik desÂ Â§ 67 Abs. 3 SGB II, als auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgt, dass diese Vorschrift Neuanmietungen nicht erfasst (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. MÃ¤rz 2022 â L 6 AS 28/22 B ER, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Februar 2021 â L 9 AS 662/20 B ER â LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2021 â L 18 AS 984/21 B ER â, Schifferdecker,Â NZS 2021, 274; Knickrehm in: Gagel, Stand 6/2021, Rn. 33; a.A. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2021 â L 9 AS 233/21 ER-B, LSG Bayern, Beschluss vom 28. Juli 2021 â L 16 AS 311/21 B ER, LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. MÃ¤rz 2022 â LÂ 4Â ASÂ 40/22Â B ER).
Auch wenn die isolierte Betrachtung des Wortlauts von Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II auf den ersten Blick darauf hindeutet, dass die Fiktion der Angemessenheit der Unterkunftskosten i.S.d.Â Â§Â 22 Abs.Â 1 SGB IIÂ generell und damit auch bei neu angemieteten Wohnungen gilt, ist Â§Â 67 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB IIÂ aus GrÃ¼nden der gesetzlichen Binnensystematik im Zusammenhang mit SatzÂ 3 zu lesen. Die Fiktion der Angemessenheit der Unterkunftskosten nachÂ Â§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB IIÂ gilt gemÃ¤ÃÂ Â§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht in laufenden LeistungsfÃ¤llen, in denen die KdU bereits wÃ¤hrend des vorangegangenen Bewilligungszeitraums auf das angemessene MaÃ abgesenkt waren. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass die Betroffenen bereits vor der Corona-Pandemie wussten, dass sie sich um gÃ¼nstigeren Wohnraum bemÃ¼hen mussten. Die Leistungsberechtigten waren also bereits auf eine ÃberbrÃ¼ckung der âLeistungslÃ¼ckeâ eingestellt, so dass eine

Erweiterung der Schonfrist nicht als erforderlich angesehen wurde (vgl. Knickrehm in: Gagel, Stand 6/2021, Rn. 33). Auch im Ãbrigen sollen die coronabedingten Sonderschriften nicht dazu fÃ¼hren, dass ein Jobcenter Grundsicherungsleistungen sehenden Auges zu Unrecht weitergewÃ¤hrt (vgl. Groth in: jurisPR-SozR 7/2020 Rn. 1; derselbe in: jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Stand: 2020, Â§Â 67 Rn. 43.1). Die Situation von HilfebedÃ¼rftigen, die nach einem dafÃ¼r auch wÃ¤hrend der Pandemie vorgesehenen Zusicherungsverfahren wissen, dass die (in Aussicht genommene) Wohnung unangemessen teuer ist, ist vergleichbar mit derjenigen von Betroffenen, die aufgrund der realisierten KostensenkungsmaÃnahmen wissen, dass ihre Wohnung zu teuer ist. In beiden FÃ¤llen ist es auch fÃ¼r sie erkennbar erforderlich, eine kostenangemessene Wohnung zu suchen.
Dieses Auslegungsergebnis steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Regelung des Â§ 67 SGB II, der vor dem Hintergrund der Situation, die zu den Regelungen des Sozialschutzpaketes gefÃ¼hrt hat, zu ermitteln ist. Soweit darauf hingewiesen wird, dass die aktuell bewohnte Wohnung auch dann bedroht sei, wenn es nach einem wÃ¤hrend der Pandemie tatsÃ¤chlich erfolgten Umzug aufgrund der Deckelung der KdU-Leistungen auf die Angemessenheitsgrenze zu einer DeckungslÃ¼cke zwischen den anfallenden KdU einerseits und den vom Jobcenter gewÃ¤hrten KdU-Leistungen komme und eine restriktive Auslegung sich nicht dem Gesetzestext entnehmen lasse (so LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. September 2020 â L 11 AS 508/20 B ER â, Rn. 32 â juris und Bayerisches LSG, Beschluss vom 28. Juli 2021 â L 16 AS 311/21 B ER â Rn. 38, juris) Ã¼berzeugt das nicht. Denn in keinem Fall wÃ¤re die Wohnung auf Dauer oder gar nur Ã¼ber sechs Monate hinaus erhaltenswert und âfÃ¤hig. Eine in diesem Sinne allein wortlautbezogene Auslegung wÃ¼rde in UmzugsfÃ¤llen einen offenkundigen Fehlanreiz setzen und zwar entgegen der Systematik der Norm im Ãbrigen. Sehenden Auges in eine offensichtlich zu teure Wohnung einzuziehen, um dann nach einem bÃ¼rokratischen Kostensenkungsverfahren nach sechs Monaten einen weiteren Umzug wiederum in eine nur gegebenenfalls vorÃ¼bergehend als fiktiv angemessen angesehene Wohnung durchzufÃ¼hren, widersprÃ¤che der niedergelegten gesetzlichen Zielsetzung und stÃ¼nde letztlich auch nicht im Interesse der Betroffenen (vgl. LSG Schleswig-Holstein, a.a.O.).
Soweit vom LSG Baden-WÃ¼rttemberg argumentiert wird, dass Â§ 67 Abs. 3 SGB II den Â§ Â 22 Abs. 1 SGB II insgesamt, und damit auch Satz 2 modifiziere (vgl. Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2021, a.a.O.), Ã¼berzeugt dies schon deshalb nicht, weil Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II gar nicht an die Angemessenheit der KdU anknÃ¼pft (so auch Schifferdecker, NZS 2021, 274) und Â§ Â 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II darÃ¼ber hinaus â wie hier â bei einem Umzug Ã¼ber die

Gebietsgrenzen des kommunalen TrÃ¤gers hinaus ohnehin nicht anzuwenden ist (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juni 2020 â B 4 AS 60/09 R).
Auch aus dem Schweigen des Gesetzgebers bei der VerlÃ¤ngerung der MaÃnahmen zu denkbaren Sonderregelungen fÃ¼r UmzugsfÃ¤lle ist nicht abzuleiten, dass die unbegrenzte KostenÃ¼bernahme auch fÃ¼r Neuanmietungen gilt (a.A. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2021 â L 9 AS 233/21 ER-BÂ â,Â Rn. 12, juris), denn es ist nicht erkennbar, dass dieses auf alle Leistungsbezieher bezogen insgesamt nur relativ wenige FÃ¤lle betreffende Problem Ã¼berhaupt gesehen und bewertet worden ist (vgl. LSG Schleswig-Holstein, a.a.O.).

Es verbleibt damit bei der Anwendbarkeit des Â§ 22 Abs. 4 SGB II, wonach fÃ¼r den Fall der fehlenden Zusicherung â wie hier â lediglich die angemessenen Kosten Ã¼bernommen werden kÃ¶nnen.
Diese belaufen sich im vorliegenden Fall, da es an einem schlÃ¼ssigen Konzept fehlt und deshalb auf die Werte der Tabelle (Anlage 1) zu Â§ 12 des Wohngeldgesetztes (WGG) zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags in HÃ¶he von 10 % (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 11/18 R m.w.N. â juris) und bezÃ¼glich der Heizkosten auf den im Zeitpunkt der behÃ¶rdlichen Entscheidung verÃ¶ffentlichten bundesweiten Heizspiegel zurÃ¼ckzugreifen ist (wobei bei den Heizkosten als Obergrenze das Produkt des Wertes fÃ¼r extrem hohe Heizkosten mit der angemessenen WohnflÃ¤che [in Quadratmetern] anzusetzen ist, vgl. BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 â B 14 AS 36/08 R, Urteil vom 12. Juni 2013 â B 14 AS 60/12 R m.w.N.), auf einen Betrag in HÃ¶he von 652,65 â¬ in den Monaten Februar bis April 2021, in HÃ¶he von 738,94 â¬ im Mai 2021 und in HÃ¶he von 781,71 â¬ in den Monaten Juni und Juli 2021.
BezÃ¼glich der Kaltmiete (inklusive der kalten Nebenkosten) ist von den Werten der Anlage 1 zu Â§ 12 Wohngeldgesetz zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags in HÃ¶he von 10 % auszugehen (fÃ¼r die Zeit vor der Geburt des KlÃ¤gers zu 3.) in den Monaten Februar bis April 2021 [2 Haushaltsmitglieder, Mietenstufe III] 516 â¬+ 51,60 â¬ = 567,60 â¬, ab 17. Mai 2021 [3 Haushaltsmietglieder, Mietenstufe III] 614 â¬ + 61,40 â¬ = 675,40 â¬ [anteilig fÃ¼r 15 Tage und 16 Tage anteilig aus 567,60 â¬ = 640,42 â¬) und fÃ¼r die Heizkosten von den Werten des bundesweiten Heizspiegels 2020 fÃ¼r Erdgas (bis zur Geburt des KlÃ¤gers zu 3.) ausgehend von einer angemessenen WohnflÃ¤che von 60 mÂ² fÃ¼r zwei Personen 85,05 Â â¬ und ab der Geburt des KlÃ¤gers zu 3. bei einer angemessenen WohnflÃ¤che von 75 mÂ² 106,31 â¬ bzw. im Mai 2021 anteilig 98,52 â¬).

Aus diesen GrÃ¼nden war der Berufung des Beklagten stattzugeben, soweit er

fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zur GewÃ¤hrung von KdU verurteilt worden ist, die Ã¼ber BetrÃ¤ge von monatlich 652,65 â¬ in den Monaten Februar bis April 2021, 738,94 â¬ im Mai 2021 und 781,71 â¬ in den Monaten Juni und Juli 2021 hinausgehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war zuzulassen, da die hier streitige Frage, ob Â§ 67 Abs. 3 SGB II auch fÃ¼r den Fall eines Umzugs wÃ¤hrend der Corona-Pandemie (innerhalb des in Â§ 67 Abs. 1 SGB II geregelten Zeitraums) gilt, grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat und noch nicht hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt ist.

Â

Erstellt am: 24.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024